

7. Ist gegen die aus einem Wechselaccepte von einem gutgläubigen Wechselinhaber angestellte Klage die Einrede zulässig, daß der Beklagte seine Unterschrift auf einem noch leeren Wechselformulare vollzogen habe, ohne zu wissen, daß dasselbe ein Wechselformular sei, und ohne den Willen, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen?

III. Civilsenat. Urth. v. 12. Juni 1885 i. S. St. L. (Bl.) w. L. (Bekl.)
Rep. III. 71/85.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Firma St. L. verklagte den Beklagten aus einem durch Indossament auf sie übergegangenen Wechsel, welcher aus einem Formulare, dessen Vordruck lautete:

„Am . . . zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Order von . . . die Summe von . . .“ u,

hergestellt, von Simon H. auf den Beklagten gezogen und an der am Rande des Formulars für die Vollziehung des Acceptes bestimmten Stelle mit der als echt anerkannten Unterschrift des Beklagten versehen war. Der Beklagte bestritt seine Wechselverbindlichkeit, indem er einwandte: Er habe seine Unterschrift vollzogen auf dem noch leeren Formulare ohne den Willen, sich hierdurch wechselmäßig zu verpflichten. Als er an einem Sonnabend dem Max H., einem Sohne des Simon H., eine Zahlung geleistet habe, sei er von demselben unter dem Vorgeben, daß er als Jude an diesem Tage keine Quittung schreiben dürfe, aufgefordert worden, ihm zur Notiz wegen der demnächstigen Ausstellung der Quittung seinen Namen aufzuschreiben; darauf habe er, Beklagter, auf einem ihm von Max H. vorgelegten Papiere seinen Namen geschrieben und dasselbe in den Händen des Max H. zurückgelassen; dieses Papier sei, wie er jetzt erkenne, das damals noch leere Formular des eingeklagten Wechsels gewesen, er habe aber damals nicht gewußt, daß dasselbe ein Wechselformular sei, auch überhaupt die Bedeutung eines Wechsels nicht gekannt. Der Wechsel müsse nachher aus diesem Formulare von Max H. oder Simon H. fälschlich hergestellt worden sein. Nachdem der Beklagte im Wechselprozesse, unter Vorbehalt seiner Rechte, vorläufig verurteilt worden war, führte er seine Einrede in dem Nachverfahren aus. Die beiden Vorinstanzen hielten dieselbe für zulässig und erheblich; sie wichen nur in der Würdigung des aufgenommenen Beweises voneinander ab, indem die Sache in erster Instanz von einem Eide des Beklagten, in zweiter Instanz von einem Eide des Klägers abhängig gemacht wurde. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und der Beklagte, unter Verwerfung seiner Einrede, definitiv zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt aus folgenden

Gründen:

„Der Vorinstanz ist zuzugeben, daß die Entstehung einer jeden Wechselverbindlichkeit durch den Abschluß eines Wechselvertrages bedingt ist, und daß demnach die Einrede eines Wechselbeklagten, er habe einen

dem eingeklagten Anspruche entsprechenden Wechselvertrag nicht abgeschlossen, aus dem Wechselrechte selbst hervorgeht und somit gemäß Art. 82 W.O. an sich gegen jeden Wechselkläger vorgeschützt werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 Nr. 20 S. 82 und Bd. 2 Nr. 24 S. 89.

Allein der Art. 82 ergibt auch, daß die Statthaftigkeit dieser Einrede denjenigen Einschränkungen zu unterliegen hat, welche aus der Eigentümlichkeit des Wechselrechtes hervorgehen.

Der Wechselvertrag ist ein schriftlicher Formalvertrag. Aus dieser Natur desselben, in Verbindung mit der Bestimmung des Wechsels zum Wechselumlaufe, folgt aber, daß es dem gutgläubigen Inhaber des Wechsels gegenüber nicht darauf ankommen kann, was bei dem Geben des Wechsels an seinen Vormann gewollt oder mündlich verhandelt worden ist, daß vielmehr derjenige, welcher eine von ihm vollzogene wechselmäßige Erklärung einem Anderen aushändigt, dieselbe hierdurch zu einer ihn gegen alle dritte Personen, welche den Wechsel demnächst in gutem Glauben erwerben, unbedingt verpflichtenden Erklärung macht. Hat ein Geben und Nehmen des Wechsels thatsächlich stattgefunden, so muß dies genügen, um im Verhältnisse zu dem gutgläubigen Dritten den Wechselvertrag als abgeschlossen betrachten zu lassen.

Die Wechselverbindlichkeit eines Wechselacceptanten kann auch auf dem Geben und Nehmen eines Blankoacceptes beruhen. Die Begebung eines Blankoacceptes hat im Verhältnisse zu dritten Personen die Bedeutung, daß der Nehmer des Blankettes berechtigt ist, dasselbe auszufüllen oder auch einem Anderen zur Ausfüllung zu übergeben mit der Wirkung, daß der Blankoacceptant für den so hergestellten Wechsel aus seinem im voraus gegebenen Accepte verhaftet ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 Nr. 13 S. 56; vgl. auch Bd. 2 Nr. 24 S. 89, Nr. 26 S. 97.

Der vorliegend eingeklagte Wechsel ist hergestellt mittels Verwendung eines Formulars, welches nach Inhalt des auf demselben befindlichen Vordruckes zur Herstellung eines gezogenen Wechsels bestimmt war; die Namensunterschrift des Beklagten befindet sich an der in dem Formulare für die Acceptierung des Wechsels offen gelassenen Stelle. Indem der Beklagte, wie er selbst angiebt, seine Namensunterschrift vollzog, während das Formular im übrigen noch unausgefüllt war, gab er derselben bei der aus dem Vordrucke ersichtlichen Bestimmung

des Formulars die Bedeutung eines Blankoacceptes. Und da er selbst weiter angiebt, daß er dieses Blankoaccept dem Max H. ausgehändigt hat, so muß dem obigen nach die von ihm jetzt vorgebrachte Einrede als wechselfrehtlich unbegründet verworfen werden.“